

# RS Vwgh 2006/4/28 2005/05/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2006

## Index

L10012 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

B-VG Art119a Abs5;

GdO Allg Krnt 1998 §95 Abs4;

## Rechtssatz

Es ist Aufgabe der Vorstellungsbehörde, den bei ihr bekämpften Gemeindebescheid dahingehend zu prüfen, ob durch ihn Rechte des Vorstellungswerbers verletzt werden. Der Vorstellungsbehörde kommt aber nicht die Befugnis einer Berufungsbehörde zur reformatorischen Entscheidung zu, ebenso wenig wie zur erstmaligen Entscheidung über noch unerledigte Anträge (vgl. hiezu den hg. Beschluss vom 28. April 2006, Zi. 2005/05/0030).

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen Gemeinderecht VorstellungInhalt der Vorstellungsentscheidung

Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Verhältnis zu anderen Materien und Normen Aufsichtsbehördliches

Verfahren (siehe auch Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050241.X02

## Im RIS seit

07.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>